



Württembergische
Schwesternschaft
vom Roten Kreuz e.V.



Badische Schwesternschaft
vom Roten Kreuz e. V.
- Luisenschwestern -



Deutsches
Rotes
Kreuz

Positionspapier der baden-württembergischen DRK Schwesternschaften zur Landtagswahl Baden-Württemberg 2021

Das Deutsche Rote Kreuz bundesweit

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die größte Hilfsorganisation Deutschlands und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Arbeit des DRK wird von den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung - Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität - getragen.

Als Wohlfahrtsverband ist das DRK mit seinen Einrichtungen, Angeboten und Diensten in allen Feldern der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowohl mit ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätigen aktiv.

Das Deutsche Rote Kreuz deckt als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege durch seine Mitgliedsverbände bundesweit u.a. das gesamte Spektrum der Dienst- und Hilfeleistungen in den Bereichen der stationären Langzeit- und Akutpflege sowie der ambulanten Pflege für Menschen aller Generationen ab.

Zu den Mitgliedsverbänden des DRK e.V. gehören auch 31 DRK Schwesternschaften mit rund 21.000 Mitgliedern und Berufsangehörigen, die gemeinsam unter dem Dach des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. den Fachverband für professionelle Pflege im DRK e.V. bilden.

Die baden-württembergischen DRK Schwesternschaften

In Baden-Württemberg gehören dem Deutschen Roten Kreuz zwei Schwesternschaften an, die mit ihrer Expertise im Bereich Pflege u.a. dem DRK Landesverband Baden-Württemberg sowie den DRK Kreisverbänden beratend zur Seite stehen. Darüber hinaus sind die baden-württembergischen DRK Schwesternschaften in die gesundheitliche Versorgung der allgemeinen Bevölkerung aktiv mit eingebunden.

Die Württembergische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e. V. (WSSRK) vertritt das berufspolitische Interesse ihrer rund 1.800 Mitglieder. Diese setzen sich zusammen aus Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen und decken somit das gesamte Spektrum der Pflege ab. Darüber hinaus setzt sich die Organisation, u.a. auch als Teil des Landespflegerats Baden-Württemberg, für die Landespflegekammer Baden-Württemberg ein. Die Württembergische Schwesternschaft unterhält Eigenbetriebe in den Bereichen stationäre Langzeitpflege, teilstationäre sowie ambulante Versorgung und stellt Rotkreuzschwestern bei über 80 Kooperationspartnern in Württemberg.



Württembergische
Schwesternschaft
vom Roten Kreuz e.V.



Badische Schwesternschaft
vom Roten Kreuz e. V.
- Luisenschwestern -



Die Badische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V. vertritt insgesamt rund 120 Mitglieder, die in ganz Baden verteilt sind und rund 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Alten- und Pflegeheim „Luisenheim“ in Karlsruhe. Weitere Aufgabenfelder sind der Pflegedienst „Luisenschwestern ambulant“, das Betreute Wohnen und die Ehrenamtsplattform „Luisenhilfe“.

(1) Einsatz von pflegerischem Fachpersonal in Krisensituationen

Die Covid Pandemie hat unverkennbar die Systemrelevanz des Pflegebereichs nicht nur für Baden-Württemberg aufgezeigt.

Die DRK Schwesternschaften erfüllen gemäß ihrer Satzung in Krisenzeiten wie der aktuellen Pandemie eine essentielle gesamtgesellschaftliche Aufgabe, indem sie schnell und unbürokratisch fachkundiges Pflegepersonal stellen.

Alleine in Baden-Württemberg mobilisierten die DRK Schwesternschaften in kürzester Zeit Rotkreuzschwestern und Mitglieder. Die WSSRK arbeitet eng mit allen Teilen des DRK und der zuständigen Behörden der Stadt- und Landkreise zusammen. Unter anderem besetzt die Rotkreuzschwesternschaft Testzentren, Fieberambulanzen, Sichtungsstellen, Behelfskliniken und Quarantänestationen mit Pflegefachkräften. Die DRK Schwesternschaften nehmen gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen der DRK Landesverbände und der DRK Kreisverbände in Baden-Württemberg eine essentielle Rolle bei der Eindämmung des Sars-Cov-2-Virus ein.

Das Deutsche Rote Kreuz in seiner Gesamtheit hat sich aktiv für eine finanzielle Anerkennung der Pflegenden eingesetzt und begrüßt daher die mit der „Corona-Prämie“ verbundene Wertschätzung gegenüber dem hohen Engagement sowie den starken Belastungen von beruflich Pflegenden, die im Zusammenhang mit Covid19 Erkrankungen in den Einrichtungen der Langzeitpflege entstehen.

Die aktuellen Einnahmen sind durch die vereinbarten Pflegesätze festgelegt und ermöglichen hier keinen Spielraum, um solche zusätzlichen Ausgaben zu finanzieren. Bei einer Neuverhandlung der Sätze, bei denen diese zusätzlichen Personalkosten möglicherweise Berücksichtigung finden könnten, würden diese Kosten dann aber wieder zu einer Erhöhung der Eigenanteile führen und zu Lasten der Bewohner gehen. Dies lehnen wir ab.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Träger in einer besonders fordernden Situation befinden. Zum Teil ist in stationären Einrichtungen ein Belegungsstopp verhängt, Maßnahmen des Infektionsschutzes erfordern zusätzliche Kapazitäten und Mehrausgaben.

Gleichzeitig möchten wir noch darauf hinweisen, dass Pflegefachpersonen auch in anderen Versorgungsbereichen einen hohen Einsatz zur Bewältigung der Covid Pandemie leisten. Dies gilt beispielsweise für die Krankenhäuser, aber auch die Rehabilitationseinrichtungen, die spezialisierte, multiprofessionelle Fachkonzepte zur Versorgung und Rehabilitation von an Covid19 erkrankten Personen vorhalten.

Wir regen daher an, das Engagement und die Belastungen der beruflich Pflegenden in allen Versorgungssektoren auf die gleiche Weise zu honorieren.



(2) Ausnahmeregelung bezüglich der Höchstüberlassungsdauer im DRK Gesetz

Seit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts im Februar 2017 gilt die Gestellung von Rotkreuzschwestern und Mitgliedern einer DRK Schwesternschaft an Kooperationspartner als Arbeitnehmerüberlassung. Dank der Änderung des DRK Gesetzes Mitte 2017 findet die Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten keine Anwendung auf Rotkreuzschwestern und Mitglieder einer DRK Schwesternschaft.

Dies ermöglicht es alleine in Baden-Württemberg rund 1.200 aktiven Rotkreuzschwestern dauerhaft und verbindlich ihrer Tätigkeit bei Kooperationspartnern der DRK Schwesternschaften, wie Krankenhäusern, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen sowie ambulanten Diensten, nachzukommen. Dabei gelten stets für alle gestellten Mitglieder verbindlich die Grundsätze „equal pay“ sowie „equal treatment“.

Für Baden-Württemberg selbst würden im Fall einer geänderten Gesetzgebung erhebliche Nachteile entstehen. Die rund 2.000 baden-württembergischen Rotkreuzschwestern bilden gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Bundesländer den wesentlichen pflegerisch-medizinischen Personalbestand zur Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes als nationale Hilfsgesellschaft gemäß dem DRK-Gesetz vom 05.12.2008. In den Gestellungsverträgen sind explizite Regelungen verankert, die es Rotkreuzschwesternschaften ermöglichen, Mitglieder jederzeit für die humanitären Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im In- und Ausland in Krisen- und Katastrophenfällen abzuziehen bzw. einzusetzen.

Sollte die Ausnahmeregelung in Frage gestellt werden oder gar wegfallen, stünde dem DRK als nationaler Hilfsgesellschaft im Kriegs-, Katastrophen- oder Krisenfall kein pflegerisches Fachpersonal mehr auf Abruf zur Verfügung.

Die DRK Schwesternschaften in Baden-Württemberg befürworten daher ausdrücklich die bestehende Ausnahmeregelung und weisen mit Nachdruck auf ihre Relevanz als eine wichtige Säule des Gesundheitswesens in unserem Bundesland hin.

(3) DRK Schwesternschaften als Ausbildungsträger

Das seit 2020 geltende neue Pflegeberufereformgesetz hat die Ausbildung des Pflegenachwuchses grundlegend geändert. Seit April 2020 findet die generalistische Pflegeausbildung Anwendung, welche die bisherigen Ausbildungsberufe Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege zu einer Ausbildung vereint. Die DRK Schwesternschaften begrüßen die generalistische Pflegeausbildung und befürwortet diesen zukunftsweisenden Schritt.

Die DRK Schwesternschaften sind für Baden-Württemberg ein verlässlicher Partner in der Ausbildung künftiger Pflegefachkräfte. Die Württembergische Schwesternschaft vom Roten Kreuz bildet aktuell rund 300 Frauen und Männer, zum Großteil aus dem nichteuropäischen Ausland, in der Kranken- und Altenpflege aus, zum Teil in eigenen Einrichtungen, immer jedoch mit Kooperationsschulen.



Dank einer Gesetzesänderung Mitte 2019 sind die DRK Schwesternschaften auch weiterhin gesetzlich in der Lage, ihrer satzungsgemäßen Aufgabe nachzugehen. Die DRK Schwesternschaften begrüßen die bestehende Gesetzesanpassung und weisen auf ihre Relevanz für die Ausbildung künftiger Pflegekräfte hin. Durch den Wegfall der DRK Schwesternschaften als Ausbildungsträger wären alleine in Württemberg ca. 290 Ausbildungsplätze in der Pflege verloren gegangen.

In der bereits gestarteten Ausbildungsoffensive (Stichwort: Konzertierte Aktion Pflege) wurde eine Steigerung der Ausbildungsrate in Höhe von zehn Prozent vereinbart. Vor diesem Hintergrund ist ein Verlust von Ausbildungsplätzen für uns auch künftig nicht akzeptierbar.

(4) Generalistische Pflegeausbildung: Anerkennung von Einsätzen

Wie bereits unter (3) erwähnt, begrüßen die DRK Schwesternschaften die generalistische Pflegeausbildung und befürworten die Zusammenlegung der bisherigen Pflegeausbildungen.

Die neue Pflegeausbildung wird primär den veränderten Versorgungsstrukturen und Bedarfslagen in der Bevölkerung gerecht, wodurch die Qualität – in allen Bereichen der Pflege – profitiert. So wird prognostiziert, dass die Verschiebung der Altersstruktur in Richtung älterer Bevölkerung und die damit verbundene Anhäufung von individuellen Risikofaktoren über die Lebenszeit zu einer steigenden Inzidenz von altersbedingten chronischen und degenerativen Erkrankungen führen wird.

Aus diesem Grund sehen wir einen zunehmenden Bedarf an klinischen Kompetenzen in der stationären Langzeitpflege, zum Beispiel um Krankenhauseinweisungen zu vermeiden, die häufig mit einem Verlust an Lebensqualität und der Degeneration von Ressourcen einhergehen. Umgekehrt werden jedoch auch im klinischen Bereich dringend sozialpflegerische Kompetenzen benötigt, beispielsweise um Menschen mit Demenz besser gerecht zu werden und so einer Verstärkung von herausfordernden Verhaltensweisen und Sturzereignissen im Krankenhaus vorzubeugen.

Jedoch weisen die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes in Baden-Württemberg kritisch auf die bisherige Praxis zur Anerkennung von Einsätzen im Bereich der Pädiatrie sowie der Geriatrie, speziell in der ambulanten Versorgung, hin.

Vor allem die Pflichteinsätze im pädiatrischen sowie ambulanten Bereich stellen die Ausbildungsinstitutionen in Baden-Württemberg vor eine massive Herausforderung. Die im Vergleich zu anderen Bereichen der Pflege geringen Einsatzmöglichkeiten reduzieren die Ausbildungskapazitäten deutlich. Die DRK Schwesternschaften weisen daher auf die Möglichkeit hin, u.a. auch Einrichtungen der frühen Kinderbetreuung bzw. Kindertagesbetreuung im Bereich der Pädiatrie als Einsatzorte für den beschriebenen Pflichteinsatz künftig anzuerkennen. Des Weiteren regen die DRK Schwesternschaften in Baden-Württemberg an, die 400 Pflichtstunden in der ambulanten Versorgung aufzuteilen. Eine Splittung in 200 Pflichtstunden im ambulanten Bereich sowie 200 Pflichtstunden in klinischen Ambulanzen bzw. Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) würde die angespannte Situation massiv entlasten und so zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen.



Württembergische
Schwesternschaft
vom Roten Kreuz e.V.



Badische Schwesternschaft
vom Roten Kreuz e. V.
- Luisenschwestern -



(5) Altenpflege: Mindestpersonalanforderung für die Nachtwachenbesetzung

Die Landespersonalverordnung LPersVO schreibt seit Mai 2016 in Baden-Württemberg einen Personalschlüssel für die Nachtwachenbesetzung von 1:45 vor.

In der konkreten Umsetzung der LPersVO bedeutet dies, dass der Heimträger für mehr als 90 Bewohner eine Mindestbesetzung im Nachtdienst von drei Beschäftigten, davon zwei Pflegefachkräfte und eine Pflegehilfskraft, einzusetzen hat. Die Personalbesetzung muss so bemessen sein, dass eine fachgerechte Betreuung sichergestellt ist und dass Akut- und Gefährdungslagen jederzeit bewältigt werden können.

Die aktuelle Mindestpersonalanforderung für die Nachtwachenbesetzung behindert eine reibungslose und qualitativ hochwertige Versorgung während des Tages, da der Heimträger Pflegefachkräfte in der Nacht einsetzen und daher aus dem Früh- und Spätdienst abziehen muss. Die DRK Schwesternschaften in Baden-Württemberg erachten drei Personen als Nachtwachen bei mehr als 90 Bewohner/innen für sinnvoll. Jedoch regen die DRK Schwesternschaften an, die Mindestpersonalanforderung für die Nachtwachenbesetzung bezüglich des Qualifikationsmixes anzupassen. Eine Pflegefachkraft und zwei Pflegehilfskräfte erfüllen nach unserer Ansicht die Anforderungen einer fachgerechten Betreuung und der reibungslosen Bewältigung von Akut- und Gefährdungslagen.

(6) Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg

Die DRK Schwesternschaften in Baden-Württemberg befürworten die Pflegekammer auf Landes- und Bundesebene und begrüßen die Stand August 2020 geplante Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes zur Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg.

Das Ergebnis der repräsentativen Befragung 2018 unter den professionell Pflegenden in Baden-Württemberg verdeutlicht mit 68 % Zustimmung den bereits seit Jahrzehnten bestehenden Wunsch nach einer Selbstverwaltung der Berufsgruppe. Die größte Gruppe des Gesundheitswesens hat deutlich gemacht: Wir verdienen eine eigene Stimme, so wie dies in fast allen anderen EU Ländern bereits seit Jahrzehnten gehandhabt wird.

Die Aufnahme der Landespflegekammer in das bestehende Heilberufe-Kammergesetz bewirkt, dass die Pflege als eigenständige Profession in den bestehenden Gesundheitsstrukturen des Landes mit einer eigenen, hörbaren Stimme verankert wird.

Es ist nach Sicht der badischen und württembergischen DRK Schwesternschaft unabdingbar, dass Veränderungsprozesse im Gesundheitssektor von Pflegenden mitgestaltet werden, um eine effektive, qualitativ hochwertige, bezahlbare medizinisch-pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Diese Mitgestaltung erstreckt sich auf organisatorische, regulatorische und auch gesetzliche Veränderungen. Um dieser Rolle gerecht zu werden, benötigt die Pflege die Institutionalisierung durch eine Pflegekammer, die den anderen Kammern im Gesundheitssektor gleichgestellt ist.